

7035/AB
Bundesministerium vom 17.08.2021 zu 7051/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.448.729

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7051/J-NR/2021

Wien, am 17. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Juni 2021 unter der Nr. **7051/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gelockerter Vollzug und Unterbrechung der Freiheitsstrafe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Strafgefangene befinden sich seit 1.1.2020 bis Ende Mai 2021 gern. §126 StVG (inkl. § 99a StVG) im gelockerten Vollzug? (Bitte um Aufschlüsselung auf die einzelnen Justizanstalten inkl. Außenstellen sowie Monaten, Delikte, Staatsbürgerschaft und die Art der Vollzugslockerung)*

Von 1. Jänner 2020 bis einschließlich 31. Mai 2021 wurden insgesamt 2055 Insass*innen im gelockerten Vollzug gemäß § 126 StVG (nicht inkludiert § 126 Abs. 2 Z 1 StVG) angehalten, wobei 1332 Insass*innen Staatsangehörige der Republik Österreich waren. Hinzu kommen 493 Strafgefangene (351 österr. Staatsangehörige), denen Ausgänge gem. § 99a StVG gewährt wurden.

584 Insass*innen wurden im gelockerten Vollzug gem. § 126 Abs. 2 Z 3 StVG zur Berufsausbildung und Fortbildung angehalten, davon 373 österreichische Staatsangehörige.

1805 Insass*innen waren im Vollzugsstatus gem. § 126 Abs. 2 Z 2 StVG (unbewachte Außenarbeit) bzw. gem. § 126 Abs. 3 StVG (Freigang) angehalten, davon 1174 Österreicher*innen.

1070 Insass*innen befanden sich im gelockerten Vollzug gem. § 126 Abs. 2 Z 3 StVG (ambulante Behandlung) bzw. gem. § 126 Abs. 2 Z 4 StVG (Ausgänge im Sinne des § 99a StVG auch zu anderen als den dort genannten Zwecken), davon 714 österreichische Staatsbürger*innen.

Details, insbesondere zu Delikten, anstaltsbezogene Aufteilung aber auch Aufschlüsselung nach Kalenderjahren, sind der Beilage zu Frage 1 zu entnehmen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Strafgefangene sind in der Zeit von 1.1.2020 bis Ende Mai 2021 nicht wie vorgegeben in die Justizanstalten zurückgekehrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 1)*

Zwischen 1. Jänner 2020 und 31. Mai 2021 sind insgesamt 46 Insass*innen (davon 25 Österreicher*innen) nach Gewährung von Vollzugslockerungen, sei es im Bereich des gelockerten Vollzugs (§ 126 Abs. 2 Z 2 bis 4, Abs. 3 sowie Abs. 4 StVG), oder nach Gewährung von Ausgängen außerhalb des gelockerten Vollzugs (§ 99a StVG), nicht wie „vorgegeben“ wieder in die Justizanstalten zurückgekehrt.

Der Anteil der seinerzeit im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 bis Abs. 4 StVG angehaltenen Insass*innen an den „Nichtrückkehrer*innen“ beläuft sich auf 26 Personen, hiervon zwei nach Aus- und Fortbildung bzw. ambulanter Behandlung, zwei nach Ausgängen gemäß § 126 Abs. 2 Z 4 StVG, fünf nach unbewachter Außenarbeit, zwei nach Vollzugslockerungen gemäß § 126 Abs. 4 StVG, 15 nach Freigang und 20 nach Ausgängen gemäß § 99a StVG.

Die detaillierten Auswertungen sind der Beilage zu Frage 2 zu entnehmen.

Zur Frage 3:

- *Nach wie vielen Strafgefangenen, die im Zusammenhang mit dem gelockerten Vollzug nicht mehr in die Justizanstalten zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 1)*

Aktuell wird nach insgesamt sieben der seit 1. Jänner 2020 nicht wie vorgegeben zurückgekehrten Insass*innen gefahndet.

Die detaillierten Auswertungen sind der Beilage zu Frage 3 zu entnehmen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Strafgefangene wurden etwa im Rahmen einer Fahndung aufgegriffen und wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 1)*

Von den Sicherheitsbehörden wurden bis 30. Juni 2021 insgesamt 27 Personen (davon 13 nach Nichtrückkehr vom Ausgang gem. § 99a StVG) zum weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe vorgeführt. Der Anteil der Österreicher*innen an den vorgeführten Insass*innen liegt bei 18 Personen.

Die detaillierten Auswertungen sind der Beilage zu Frage 4 zu entnehmen.

Zur Frage 5:

- *Bei wie vielen Strafgefangenen wurde der gelockerte Vollzug widerrufen? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 1)*
 - a. *Wenn ja, warum?*

Bei insgesamt 335 Strafgefangenen (davon 243 Österreicher*innen) wurde der gelockerte Vollzug widerrufen, wobei bei 125 Insass*innen die Übernahme in die Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests als Begründung vorliegt. Zu den weiteren Widerrufsgründen gibt es keine auswertbaren Aufzeichnungen in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV).

Details, insbesondere zu Deliktsgruppen, anstaltsbezogene Aufteilung und Übersicht zu den Staatsangehörigkeiten sind der Beilage zu Frage 5 zu entnehmen.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Häftlinge wurden seit 1.1.2020 bis Ende Mai 2021 gern. §99a StVG eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe genehmigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, einzelnen Justizanstalten inkl. Außenstellen, Delikten, Restzeit bis zum geplanten Haftende, Staatsbürgerschaft sowie Grund der Unterbrechung)*

Im Berichtszeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Mai 2021 wurden insgesamt 118 Strafgefangenen Strafunterbrechungen gemäß § 99 Abs. 1 StVG (nicht gem. § 99a) bewilligt.

Betroffen waren Strafgefangene mit zehn unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten, davon 107 Österreicher*innen.

Die Aufschlüsselung nach Justizanstalten (inkl. Außenstellen, Delikte, bezogen auf die einzelnen Kalenderjahre) ist der Beilage zu Frage 6 zu entnehmen.

Zu den Gründen, die letztendlich zur Gewährung der Strafunterbrechungen geführt haben bzw. aufgrund der Mehrfachgewährungen innerhalb eines Kalenderjahres zu den voraussichtlich zu verbüßenden Reststrafen, gibt es keine automationsunterstützt auswertbaren Aufzeichnungen. Ein Auftrag zur entsprechenden (manuellen) Erhebung und Ausarbeitung war aufgrund des damit verbundenen hohen Aufwands nicht vertretbar.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Wie viele Häftlinge sind in der Zeit vom 1.1.2020 bis Ende Mai 2021 von der Haftunterbrechung nicht wie vorgegeben in die Justizanstalt zurückgekehrt? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 6)*
- *8. Nach wie vielen Häftlingen die im Zusammenhang mit einer Haftunterbrechung nicht mehr in die Justizanstalt zurückgekehrt sind, wird zurzeit gefahndet?*
- *9. Wie viele Häftlinge wurden im Rahmen einer Fahndung wieder inhaftiert? (Bitte um Aufschlüsselung nach den Kriterien der Frage 6)*

Es gab im anfragerellevanten Zeitraum keine einschlägigen Vorkommnisse.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

